

# SATZUNG DES VEREINS



## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen „Arbeitskreis Historische Frauen- und Geschlechterforschung“ (AKHFG) mit dem Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 VEREINSZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein zielt darauf ab, die Historische Frauen- und Geschlechterforschung in der Wissenschafts- und Kulturlandschaft der Bundesrepublik, inner- wie außerhalb der Universitäten, dauerhaft zu verankern und den wissenschaftlichen Austausch zwischen allen, die zur Frauen- und Geschlechtergeschichte arbeiten, zu intensivieren. Ein weiterer Zweck ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vorträge, Veröffentlichungen, die Veranstaltung von Tagungen, die Verleihung von Preisen für geschichtswissenschaftliche Arbeiten zu Themen der historischen Frauen- und Geschlechterforschung sowie durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung.
3. Die internationale Einbindung der Historischen Frauen- und Geschlechterforschung in Deutschland wird durch die Mitgliedschaft des Vereins Arbeitskreis Historische Frauen- und Geschlechterforschung e.V. in der International Federation for Research in Women's History (IFRWH) gewährleistet.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede historisch arbeitende volljährige Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und bereit ist, sich für seine Förderung einzusetzen.

2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein sowie jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sein, welche den Zweck und die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beitrags- oder Sachleistung unterstützen will, ohne die Tätigkeit nach § 4, Abs. 1 dieser Satzung auszuüben.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist zu zahlen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestrebungen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Beitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erlischt die Mitgliedschaft. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen.
6. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens ein Viertel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Änderung der Satzung,
  - c) die Auflösung des Vereins.
4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vorstandes. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der Person, die das Protokoll erstellt hat, zu unterschreiben ist.

## § 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sechs Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt werden, auf Antrag in einer geheimen Abstimmung. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. In den Vorstand gewählt werden können Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die wissenschaftlich auf dem Gebiet der Historischen Frauen- und Geschlechterforschung ausgewiesen sind, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind und regelmäßig an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten wollen.
2. Der Vorstand legt dem Verein in der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
3. Aus der Mitte dieses Vorstandes werden erste/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in bestimmt.
4. Der Vorstand kann eine/n Pressebeauftragte/n als Beigeordnete/n bestimmen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der ersten Vorsitzende/n, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
6. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 9 HAFTUNG

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll das bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.

## § 10 VEREINSVERMÖGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Archiv der Deutschen Frauenbewegung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

15. Januar 2016